von Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte und Unterhaltsvorauszahlung an minderjährige Finder von Inhaftierten sowie zur Erfassung von Pfändungen des Arbeitseinkommens während der Inhaftierung vom 27. Juni 1974 festgelegten Verfahrensweise vorzugehen.

3. Zu den Rechten und Pflichten des Verhafteten (Pkt. VII UHVO)

- Gemäß Pkt. VII/5 der UHVO ist Verhafteten beiderlei Geschlechts das Recht zu gewährleisten, eigene Bekleidung zu tragen.

Bei der Aufnahme in die UHA sind deshalb die Verhafteten vom Mitarbeiter für Effekten und Erkennungsdienst der Abteilung XIV auf dieses Recht hinzuweisen. Ohne jedoch dieses Recht einzuschränken, ist nach Möglichkeit das Tragen von anstaltseigener Kleidung anzustreben.

Die Entscheidung des Verhafteten ist schriftlich erklären zu lassen, aktenkundig zu machen und nach Trüfung der unter Punkt 3, 4 und 8 genannten Voraussetzungen zu realisieren. Beim Entscheid zum Tragen anstaltseigener Kleidung ist auf die Wahrung der Würde des Menschen zu achten.

- Widerruft der (die) Verhaftete zu einem späteren Zeitpunkt des Untersuchungshaftvollzuges seine (ihre) anfangs bezüglich der Bekleidung getroffene Entscheidung, hat dieser Widerruf schriftlich zu erfolgen. Nach Prüfung und bei Vorliegen notwendiger Voraussetzungen ist diesem stattzugeben.
- Die vom Verhafteten gewählte eigene Bekleidung muß sich in einem ordentlichen, sauberen und zumutbaren Zustand befinden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann durch Verfügung des Staatsanwaltes das Recht der Verhafteten auf Tragen eigener Kleidung eingeschränkt werden.